

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Ulrich Dost-Roxin
Kurfürstendamm 74a
10709 Berlin

Landgericht Berlin
Turmstraße 91

Tel.: + 49 (0) 30 / 92 21 96 01
Fax: + 49 (0) 30 / 93 62 24 96

10559 Berlin

info@dost-rechtsanwalt.de
www.dost-rechtsanwalt.de

Berliner Volksbank
Bankleitzahl: 100 900 00
Konto: 3754246005
USt.-IdNr. DE137151938

Berlin, 02. September 2013

D10/460-13

In der Strafsache

J. J. Ki
AZ: - 529 3/13 -

wird

Widerspruch

gegen die Beweisverwertung erhoben.

Gegenstand des Widerspruchs sind sämtliche Einlassungen, die die Angeklagte anlässlich einer so genannten "**Befragung**" am 10. Dezember 2012 (Bd. I, S. 17-18 der Akte) und anlässlich einer **Beschuldigtenvernehmung** am selben Tag (siebenseitige handschriftliche Vernehmung im Briefkuvert, Bl. 45 der Akte) gegenüber den nachfolgend genannten Vernehmungsbeamtinnen tätigte.

In diesem Kontext wird insbesondere den Zeugenvernehmungen der Vernehmungsbeamten, nämlich der **Kriminalkommissarinnen K**, **S** und **T**, sowie **Polizeikommissar N**, widersprochen.

Begründung

I. Einleitung

1. Die vorgenannten Vernehmungen der Angeklagten kamen unter Anwendung einer verbotenen Vernehmungsmethode, namentlich unter **Übermüdung**, zu Stande. Insofern liegt ein **Verstoß gegen § 136a StPO** vor.

2. Darüber hinaus zeigt die Ermittlungsakte auf, dass die Verteidigungsrechte der Angeklagten in schwerwiegender Weise verletzt wurden. Bei den beiden Beschuldigtenvernehmungen am 10. Dezember 2012 unterließen es die Vernehmungsbeamten, der Angeklagten zu eröffnen, welche Tat ihr zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Insofern liegt ein **Verstoß gegen § 136 Abs. 1 S. 1 StPO** vor.

II. Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden gem. § 136a StPO

II.1. Sachverhalt zum Verstoß gegen § 136a StPO

Die Angeklagte schlief in der Nacht vom 8. zum 9. Dezember 2012 wie gewöhnlich in der elterlichen Wohnung. Am Morgen des 9. Dezember 2012 stand sie gegen 7:30 Uhr auf. Gegen 10:15 Uhr verließ die Angeklagte die Wohnung und fuhr mit dem Auto zu ihrer Schwester. Dort traf sie gegen 11:00 Uhr ein. Die Angeklagte half ihrer Schwester bei den Vorbereitungen einer Party, die am gleichen Tage in deren Wohnung stattfand. Dort hielt sie sich den ganzen Tag auf und nahm auch an der Party teil. Sie fuhr gegen 21:00 Uhr zurück und traf gegen 22:00 Uhr wieder in der elterlichen Wohnung ein. Gegen 24 Uhr begab sich die Angeklagte in ihr Bett und schaute noch Fernsehen. Etwa zwischen 0:30 Uhr und 1:00 Uhr in der Nacht des 10. Dezember 2012 verspürte die Angeklagte starke Bauchschmerzen. Die Schmerzen wurden immer stechender und verlagerten sich

in den Unterleib. Dazu stellte sich Durchfall ein, so dass die Angeklagte mehrfach in der Nacht zur Toilette gehen musste. An Schlaf war nicht zu denken, weil die Schmerzen zunahmen. Zwischen den einzelnen Toilettengängen legte sich die Angeklagte wieder auf ihre Schlafcouch, erhoffte sich durch Fernsehen Ablenkung von dem Schmerz und wartete, dass er vergehen würde. Stattdessen nahm der Schmerz ständig zu. Schlafen konnte sie nicht. Der Schmerz kam als Druckschmerz wellenförmig jeweils im Abstand von nur wenigen Minuten. Hinzu kam der Schmerz im Unterleib, der sich für die Angeklagte anfühlte als ob sich alles zusammenziehen würde. Irgendwann nahm die Angeklagte den Fernseher nicht mehr wahr. Dann stellte sie extrem hohen Blutverlust fest. Die Schmerzintervalle wurden immer kürzer. Bis zur Geburt des Kindes fand die Angeklagte keinen Schlaf. An der Schlaflosigkeit änderte sich auch nach der Geburt nichts. Sie litt weiter unter extremen Schmerzen. Auch der Blutverlust setzte sich fort. Sie begab sich mehrfach zur Toilette und wieder zurück auf ihre Schlafcouch in ihrem Zimmer. Bei einem weiteren Toilettengang brach die Angeklagte dann gegen 8:00 Uhr im Bad ohnmächtig zusammen. Ihre in der Wohnung anwesenden Eltern hörten Fallgeräusche aus dem Bad. Sie fanden die Tochter gegen 8:00 Uhr ohnmächtig am Boden liegend vor. Die Mütter der Angeklagten schöpfte ihr Wasser ins Gesicht, so dass sie wieder aus der Ohnmacht erwachte. Völlig erschöpft verbrachte die Angeklagte weinend unter anhaltenden Schmerzen im Wachzustand auf einer Couch liegend die nachfolgenden Stunden in der elterlichen Wohnung. In diesem Zustand beschreiben sie mehrere Beweispersonen, insbesondere die Eltern und die Zeugin L. H. Gegen 12:00 Uhr fiel die Angeklagte kurzzeitig wieder in Ohnmacht. Die Besatzung des herbeigerufenen Rettungswagens fand die Angeklagte gegen 14:17 Uhr im Wachzustand vor. Sie wurde gegen 15:30 Uhr in das Klinikum verbracht, dort am Nachmittag untersucht und operiert. Bei der Geburt hatte sich die Angeklagte einen Dammriss 1. Grades zugezogen, der genäht werden musste. Wegen der diagnostizierten Anämie wurden Bluttransfusionen angeordnet.

Es erfolgte die Vergabe von zwei Erythrozytenkonzentraten. Die Angeklagte wurde in einem Zimmer der Wöchnerinnenstation stationär untergebracht. Dort befand sich die Angeklagte weiter im Wachzustand. Wegen ihrer physischen und psychischen Totalerschöpfung war an Schlaf nicht zu denken. Damit sie zur Ruhe kommt verabreichten die Ärzte ihr zwei Baldriandragees, die sie dann ca. 21:00 Uhr zu sich nahm.

II.2. Zwischenergebnis

Der oben dargestellte Sachverhalt beruht einerseits auf den Einlassungen der Angeklagten in der Hauptverhandlung. Er beruht andererseits auf den übrigen Beweiserhebungen in der Ermittlungsakte. Das sind insbesondere die Zeugenaussagen der Zeuginnen A. K., L. K. und L. H. Hinzu kommen die zeugenschaftlichen Bekundungen der Rettungssanitäter, die zeugenschaftlichen Äußerungen des Polizeimeisters M. und der Polizeikommissarin W. sowie die Erkenntnisse aus den beigezogenen Behandlungsunterlagen des „-Krankenhauses. Diese Ermittlungserkenntnisse bestätigen und ergänzen die Einlassungen der Angeklagten. Die Einlassungen der Angeklagten sind folglich auch glaubhaft und nicht zu widerlegen.

Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass die Angeklagte bis zum Beginn der in der Akte als "Befragung" benannten ersten Vernehmung am 10. Dezember 2012 (17:00 Uhr) bereits **33 1/2 h ununterbrochen ohne Schlaf** gewesen ist. Zu Beginn der Beschuldigtenvernehmung in den Nachtstunden des 10. Dezember 2012 (21:25 Uhr) war sie fast 38 h, exakt **37 h und 55 min ohne Schlaf**. Diese Beschuldigtenvernehmung dauerte 2 h bis 23:25 Uhr an. Folglich war die Angeklagte am Ende der Beschuldigtenvernehmungen fast **40 h, exakt 39 h und 55 min ohne Schlaf**.

II.3. Rechtliche Würdigung

Ermüdung liegt vor, wenn das Ruhebedürfnis so übermächtig geworden ist, dass es andere Gesichtspunkte bei der Willensentschließung zurück drängt oder ausschließt. Nach der bisher vertretenen Auffassung in der Literatur aber insbesondere in der restriktiven Rechtsprechung hindert Ermüdung die Vernehmung nur in Extremfällen. Der Bundesgerichtshof geht von solchen Extremfällen dann aus, wenn 30 h Schlafentzug vorliegen (BGSt GB 13,60: 30 Stunden). In einer anderen Entscheidung meinte der BGH, dass für einen solchen Extremfall 24 h nicht ausreichen (BGH NSTZ 1984).

Nach der Zweckbestimmung des § 136a StPO ist unter Ermüdung ein Zustand zu verstehen, in dem die Willenskraft ohne Anwendung irgendwelcher Mittel infolge des Ruhebedürfnisses so abgesunken ist, dass die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung ernsthaft gefährdet ist. Dieser Zustand lag allein unter Berücksichtigung der andauernder Schlaflosigkeit von über 33 h bzw. fast 38 h zu Beginn der jeweiligen Vernehmungen bei der Angeklagten objektiv vor.

Zu der andauernden Schlaflosigkeit treten weitere Umstände hinzu, die die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung der Angeklagten in ganz erheblichem Maße beeinträchtigt haben:

aa) Naturbedingt führt jede Geburt zu einem erheblichen Erschöpfungszustand. Nach den Erkenntnissen der Gynäkologie stellt sich häufig unmittelbar nach der Geburt eines Kindes bei der gebärenden Mutter ein Zustand des Aufgeputschtseins ein. Innerhalb weniger Stunden verändert sich dieser Zustand dahingehend, dass nunmehr infolge der Geburt ein überdurchschnittlich hoher physischer und psychischer Erschlaffungszustand auftritt, der häufig auch komatösähnliche Ausmaße annimmt. Dieser zeichnet sich wiederum durch extreme Müdigkeit und ein überdurchschnittlich hohes

Schlafbedürfnis aus. Auf diese Zustandsentwicklung werden Mütter nach der Geburt ihrer Kinder in den Krankenhäusern hingewiesen, wenn sie unmittelbar nach der Geburt das Krankenhaus oder Geburtshaus verlassen. Dabei wird ihnen ähnlich einer Belehrung dringend angeraten, sich spätestens 3 bis 4 h wegen des dann zu erwartenden Erschöpfungszustandes niederzulegen und auszuschlafen. Wird dem Körper der dringend benötigte Schlaf wider dem natürlichen Schlafbedürfnis - wie im Falle der Angeklagten - über einen ganzen Tag nach der Geburt entzogen, tritt naturbedingt ein rapider Abbau des physischen und psychischen Zustands ein. Selbstredend hat dieser bei der Angeklagten zu einer zusätzlichen Herabsetzung der Freiheit der Willensentschließung und -betätigung geführt.

bb) Die behandelnden Ärzte im Klinikum haben bei der Angeklagten Blutungsanämie diagnostiziert und entsprechend Blutkonserven verabreicht. Dies wiederum hatte einen erkennbaren Abfall in der Erythrozytenzahl zur Folge, weshalb zwei Erythrozytenkonzentrate verabreicht werden mussten. Symptome einer Blutungsanämie sind Leistungsabfall und Ermüdung. Auch dieser Umstand ist vorliegend im Falle der Angeklagten zu berücksichtigen.

cc) Auch die Einnahme der Baldriandragees gegen 21:00 Uhr vor Beginn der zweiten Vernehmung beeinträchtigte bei der Angeklagten zusätzlich die Freiheit der Willensentschließung.

II.4. Zusammenfassung

Es bedarf keiner vertiefenden Ausführungen, dass die vorgenannten Vernehmungen unter Verstoß gegen § 136a StPO zu Stande gekommen sind. Es lag im Sinne dieser Gesetzesnorm zum Zeitpunkt der Vernehmungen Übermüdung vor. Rechtsfolgerichtig unterliegen die Vernehmungen und

somit die Vernehmungen der vorgenannten Beweispersonen (Vernehmungsbeamten) einem Beweisverwertungsverbot.

In der Rechtsprechung wird gelegentlich ein Beweisverwertungsverbot dann mit der Begründung verneint, wenn ein Beschuldigter zu Beginn einer Vernehmung nicht von sich aus auf seinen Ermüdungszustand hingewiesen hat. Diese ohnehin sehr fragwürdige Argumentation greift im vorliegenden Falle der Angeklagten unter keinem denkbaren Gesichtspunkt.

Denn vorliegend sind die Besonderheiten in der Persönlichkeit der Angeklagten zu berücksichtigen. So wird die Angeklagte von allen Beweispersonen ihres persönlichen Umfelds übereinstimmend als eine zurückgezogene und in sich gekehrte Person beschrieben, die selbst wenig spricht und ihre Wünsche, Sorgen und ureigensten Angelegenheiten oft nicht artikuliert (A: Ki., L: Ki., K: G.). So hat ihre langjährige Freundin K: G.: anlässlich ihrer Zeugenvernehmung am 22. Januar 2013 die Angeklagte als "generell sehr verschlossen" charakterisiert. Die Schwester, A: Ki., beschrieb die Angeklagte anlässlich ihrer Zeugenvernehmung am 14. Februar 2013 ebenfalls als einen Menschen, der Probleme nicht artikuliert. Die Mutter, L: K., beschrieb die Angeklagte in ihrer Zeugenvernehmung sinngemäß als einen verschlossenen Menschen, an den schwer heranzukommen sei. Auch die Anklage der Staatsanwaltschaft beschreibt die Angeklagte zutreffend und in Übereinstimmung mit den vorgenannten Zeuginnen in dieser Weise. So geht die Anklage davon aus, dass es dem Naturell der Angeklagten entsprechen würde, anderen zu zuhören und zu helfen, selbst indes generell introvertiert zu sein (Anklage, dort S. 7, Abs. 2). Zu keinem anderen Ergebnis kam die Sachverständige Frau Dr. Mikolaiczky in ihrem Ergänzungsgutachten, worauf hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll.

Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Angeklagten ist es daher nur logisch, zumindestens aber nachvollziehbar, wenn sie vor Beginn der Ver-

nehmungen auf ihren oben beschriebenen Ermüdungszustand nicht hingewiesen hat. Dabei ist allerdings schon fraglich, ob Sie im Hinblick auf ihren extrem beeinträchtigten physischen und psychischen Zustand überhaupt in der Lage war, sich entsprechend zu artikulieren.

Auch wenn es für die hier anstehende Entscheidung nicht darauf ankommt, welchen subjektiven Eindruck die Vernehmungsbeamten zum Zeitpunkt der Vernehmungen vom Zustand der Angeklagten gewonnen haben, erlaubt sich die Verteidigung folgende abschließende Anmerkung:

Jeder nur durchschnittlich ausgebildete und erfahrene Kriminalbeamte musste unter den hier dargelegten Umständen erkennen, dass den Vernehmungen § 136a StPO wegen Übermüdung entgegensteht. Schon die allgemeine Lebenserfahrung und Lebenserkenntnisse mussten die hier rechtswidrig tätig gewordenen Vernehmungsbeamten von den Vernehmungen abhalten. Das gilt umso mehr, weil es sich vorliegend um zwei weibliche Vernehmungsbeamte handelte. Frauen verfügen durch eigene Erfahrungen oder höheres Interesse an Fragen zu Vorgängen rund um die Geburt in der Regel über einen höheren Kenntnisstand als ihre männlichen Kollegen. Es gehört schlicht und ergreifend zum Allgemeinwissen, die physischen und psychischen Auswirkungen als Folge einer Geburt und des Geburtsvorganges unter Berücksichtigung des häufigen hohen Blutverlusts zu kennen. Anderes anzunehmen wäre im wahrsten Sinne des Wortes lebensfremd. Die Verteidigung ist deshalb fest davon überzeugt, dass die Beamten den Zustand erkannt haben. Die Verteidigung ist darüber hinaus davon überzeugt, dass die Vernehmungen unter Ausnutzung des Ermüdungszustandes erfolgten, um so eine Aussage der Angeklagten zu erzwingen. Die Beamten nutzten dafür die erheblich beeinträchtigte Freiheit der Willensentschließung und -betätigung aus. Der Schluss ist zwingend. Jede andere Sicht stellt sich der Logik entgegen.

Dem Widerspruch gegen die Beweisverwertung ist schon aus den vorgeannten Gründen zu entsprechen.

III. Verletzung der Verteidigungsrechte der Angeklagten gem. § 136 StPO

III.1. Sachverhalt zum unzulässigen Eingriff in die Verteidigungsrechte

Entgegen § 136 Abs.1 S. 1 StPO wurde der Angeklagten vor Beginn der vorgenannten Vernehmungen weder eröffnet, welche Tat ihr zur Last gelegt wird, noch wurde ihr mitgeteilt, welche Strafvorschriften in Betracht kommen.

So ist dazu in der als "Befragung" benannten Vernehmung (Bd. I, Bl. 17) nichts enthalten. Zur Belehrung zu Beginn der Vernehmung gegen 17:00 Uhr wurde dort lediglich ausgeführt:

»Durch die Kriminalkommissarin K... wurde die Beschuldigte belehrt, insbesondere wurde sie darauf hingewiesen, dass sie sich nicht zum Sachverhalt äußern bräuchte und sie zu jedem Zeitpunkt einen Anwalt konsultieren könne. Weiter wurde der Beschuldigten mitgeteilt, dass sie vorläufig festgenommen sei und die Ermittlungen von der Mordkommission aufgenommen werden.«

[Bd. I, Bl. 17]

Bei der zweiten Beschuldigtenvernehmung, die gegen 21:25 Uhr begonnen hat, handelt es sich um eine handschriftlich aufgenommene Vernehmung. Bei der ersten Seite handelt es sich um einen Vordruck, auf dem sich eine maschinell vorgefertigte Belehrung mit folgendem Inhalt befindet:

»Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusä-

gen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.«

[Bd. I, Bl. 45, S. 1 der Vernehmung]

III. 2. Zwischenergebnis

Es ist zunächst zu konstatieren, dass es beiden Belehrungen an der Bekanntgabe der in Betracht kommenden Strafvorschriften ermangelt. Darüber hinaus entbehrt die Belehrung der ersten Vernehmung ("Befragung") einem dahingehenden Inhalt, dass der Angeklagten die ihr zur Last gelegten Taten bekannt gegeben wurden. Das ist insoweit eindeutig und nicht infrage zu stellen.

Im Gegensatz zu der ersten Vernehmung enthält die maschinell vorgefertigte Belehrung der zweiten Beschuldigtenvernehmung die Behauptung, der Angeklagten sei "... eröffnet worden, welche Tat (ihr) zur Last gelegt (werde)...". Dabei handelt es sich um eine Behauptung ins Blaue. Sie entspricht aus den nachfolgend genannten Gründen nicht den Tatsachen:

Zu Beginn der beiden Vernehmungen bestand gegen die Angeklagte nicht einmal ein Anfangsverdacht, geschweige denn ein dringender Tatverdacht für eine Straftat. Die Ermittlungsakte zeigt auf, dass der Wissensstand der Ermittlungsbehörde zum Zeitpunkt der Vernehmungen zu den Ursachen des Todes des Kindes unbekannt waren. Es war zu Beginn der zweiten Vernehmung lediglich bekannt, dass die Angeklagte ein Kind geboren hatte, dieses lebend zur Welt gekommen war und aus ungeklärter Ursache verstarb.

Das ergibt sich aus einem am 10. Dezember 2012 von Kriminalhauptkommissar F gefertigten Aktenvermerk (Bd. I, Bl. 36). Danach fand erst

gegen 20:50 Uhr des 10. Dezember 2012 eine erste Untersuchung des Leichnams des Babys durch den Gerichtsmediziner Dr. med. O. mittels Computertomographie statt. Im Ergebnis dessen teilte er den Ermittlungsbehörden mit, dass Luft in beiden Lungenflügeln des Leichnams festgestellt worden sei und dies ein Anzeichen dafür sei, dass das Kind lebend geboren wurde. Aber gleichzeitig teilte er mit:

»Aussagen zur Todesursache konnten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Nähere Informationen dazu dürften sich im Zuge der noch durchzuführenden Obduktion ergeben.«

[Bd. I, S. 36]

Die Obduktion fand dann erst am 11. Dezember 2012 statt, also einen Tag nach den Vernehmungen der Angeklagten. Erst im Ergebnis dieser Obduktion kamen die Gerichtsmediziner zu der Auffassung, dass die Todesursache Erstickten gewesen sein könnte. Erkenntnisse darüber, wie es zu dem Erstickungstod kam, lagen dem Gerichtsmediziner auch nach der Obduktion nicht vor.

III.3. Fazit

Im Hinblick auf die aufgezeigten dürftigen Ermittlungserkenntnisse zum Zeitpunkt der Vernehmungen wird der Grund ersichtlich, warum die Vernehmungsbeamten der Angeklagten zu Beginn der Vernehmungen nicht offenbarten, welche Tat ihr zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften zur Anwendung kommen: Es fehlte den Ermittlungsbehörden jeder Tatverdacht. Über die Ursachen des Todes des Kindes war nichts, aber auch gar nichts bekannt. Wenn aber nichts über die Todesursache bekannt war, ist es nur logisch, dass die Ermittlungsbehörden objektiv auch keinen blauen Schimmer davon hatten und haben konnten, wie eine strafbare Handlung der Angeklagten ausgesehen haben könnte, in deren Folge das Baby

zu Tode gekommen ist. Und weil die Ermittlungsbehörden keine Vorstellung einer Tathandlung hatten ist es wiederum nur logisch, dass sie der Angeklagten auch nicht die in Betracht kommenden Strafvorschriften kundtun konnten. Schlicht und ergreifend waren die Ermittlungsbehörden objektiv gar nicht in der Lage, der Angeklagten eine Tat mitzuteilen und die Strafvorschriften zu benennen.

In zwingender und logischer Schlussfolgerung ergibt sich daraus, dass die Behauptung in der Belehrung der zweiten Vernehmung, wonach der Angeklagten die Tat eröffnet wurde, unzutreffend ist. Eine solche Offenbarung hat nicht stattgefunden, weil sie mangels einer erforderlichen minimalen Erkenntnisgrundlage objektiv nicht stattfinden konnte. Das ist der einzige und zwingende Schluss. Jede andere Annahme würde gegen die denkgesetzliche Logik verstoßen.

III.4. Rechtliche Würdigung

Es liegt ein Verstoß gegen § 136 Absatz ein S. 1 StPO vor. Die Verteidigungsrechte der Angeklagten wurden in erheblichen Maße verletzt. Das erfolgte, indem der Angeklagten zu Beginn der Vernehmungen nicht kundgetan wurde, welche Tat ihr zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Durch die Verletzung der Mitteilungspflichten wurde in das Recht der Aussagefreiheit der Angeklagten rechtswidrig eingegriffen.

Die Mitteilungspflichten des § 136 Abs. 1 S. 1 StPO schützen in ihrer Einheit mit den Belehrungspflichten des § 136 Abs. 1 S. 2 StPO die Selbstbelastungsfreiheit, die im Strafverfahren von überragender Bedeutung ist: Der Grundsatz, dass niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten (nemo tenetur se ipsum accusare), zählt zu den Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Er ist verfassungsrechtlich abgesichert durch die gemäß Art. 1, 2 Abs. 1 GG garantierten Grundrechte auf Achtung

der Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Januar 1981 - 1 BvR 116/77, BVerfGE 56,37,43 ff.) und gehört zum Kernbereich des von Art. 6 MRK garantierten Rechts auf ein faires Strafverfahren. Aus diesem Grund wiegt ein Verstoß gegen die Mitteilungs- und Belehrungspflicht schwer.

Einen Verfahrensverstoß stellt es auch dar, wenn ein Angeklagter - wie im vorliegenden Falle - vor seinen Vernehmungen zwar nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO belehrt wird, aber die Mitteilungen entsprechend § 136 Abs. 1 S. 1 StPO pflichtwidrig unterlassen werden.

Die Mitteilung der Verdachtsgründe und der anzuwendenden Strafvorschriften (= Mitteilungspflichten) sind unterblieben, obwohl sie bei keiner Vernehmung unterlassen werden dürfen. Die Offenbarung dieser Mitteilungen haben zwei Funktionen:

Zum einen sollen diese Mitteilungen den Angeklagten in die Lage versetzen, die gegen ihn bestehenden Verdachtsgründe zu beseitigen. Das aber setzt logischerweise voraus, dass der Angeklagte die Verdachtsgründe kennt. Im Falle der Angeklagten wurden ihr Verdachtsgründe nicht mitgeteilt, so dass sie sie auch nicht ausräumen konnte.

Zum anderen sollen die Mitteilungen nach § 136 Abs. 1 S. 1 StPO den Angeklagten in die Lage versetzen selbstbestimmt darüber zu befinden, ob er von seinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch macht oder nicht. Im Falle der Angeklagten konnte sie wegen der rechtswidrig unterbliebenen Mitteilungen schon objektiv gar nicht darüber befinden, wie sie sich hinsichtlich des Aussageverweigerungsrechts entschließen sollte. Dies stellt einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Selbstbelastungsfreiheit der Angeklagten dar.

Dem Schutz der Aussagefreiheit bzw. Selbstbelastungsfreiheit ist nur dann in dem erforderlichen Umfang Genüge getan, wenn einem Angeklagten **a)** die Verdachtsgründe sowie **b)** die anzuwendenden Strafvorschriften mitgeteilt werden und er gleichzeitig über das **c)** Anwaltskonsultationsrecht, das **d)** Aussageverweigerungsrecht und **e)** das Beweisantragsrecht belehrt wird.

Es genügt dagegen nicht, einen Angeklagten lediglich nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO zu belehren, aber die Mitteilungen nach § 136 Abs. 1 S. 1 StPO zu unterlassen. Umgekehrt genügt es ebenso wenig, einem Angeklagten zwar die Verdachtsgründe und anzuwendenden Strafvorschriften mitzuteilen, aber die Belehrungen zu unterlassen.

Die Belehrungspflichten und die Mitteilungspflichten bilden eine untrennbare Einheit zur Gewährleistung der Aussage- und Selbstbelastungsfreiheit eines Angeklagten. Denn der z.B. über sein Aussageverweigerungsrecht belehrte Angeklagte kann nur dann eine selbstbestimmte Entscheidung zu seinem Aussageverhalten treffen, wenn ihm mitgeteilt wird, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Werden einem Angeklagten anders herum zwar die Verdachtsgründe mitgeteilt, wird er aber nicht gleichzeitig über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt, verletzt das seine Aussagefreiheit ebenso.

Freiheit setzt immer das Bestehen verschiedener Alternativen und das Wissen um sie voraus. Ohne das Wissen um die Alternativen ist die Entscheidung praktisch nicht möglich, keine Wahlfreiheit gewährleistet. Die bestehenden Alternativen und das Wissen um sie bilden ausnahmslos eine untrennbare Einheit für die Entscheidungsfindung. Diese allgemein gültige Aussage gilt nicht nur bei Bundestagswahlen. Sie gilt - wie aufgezeigt - auch im vorliegenden Falle im Hinblick auf die zu gewährleistende Aussage- und Selbstbelastungsfreiheit.

Einen Verfahrensverstoß stellt es - wie im Falle der Angeklagten - daher auch dann dar, wenn ein Angeklagter vor seiner Vernehmung zwar nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO belehrt wird, aber die Mitteilungen nach § 136 Abs. 1 S. 1 StPO unterlassen werden. Denn nur das Wissen um ein Aussageverweigerungsrecht allein versetzt einen Angeklagten ohne Kenntnis der ihm zur Last gelegten Tat und der Strafvorschriften nicht in die Lage eine Entscheidung über sein Aussageverhalten und eine damit verbundene, mögliche Selbstbelastung zu treffen.

Entscheidet sich ein Angeklagter, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, ist dies von den Ermittlungsbehörden grundsätzlich zu respektieren (BGH Urteil vom 26. Juli 2007 - 3 StR 104/07, BGHSt 52,11,19). Im Umkehrschluss ergibt sich aus dieser Entscheidung folgendes: Dieser von den Ermittlungsbehörden gesetzlich eingeforderte Respekt vor der Aussagefreiheit eines Angeklagten setzt aber eben zwingend voraus, den Angeklagten durch Mitteilungen über die vorgeworfene Tat, die anzuwendenden Strafvorschriften sowie durch die vorzunehmenden Belehrungen in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung über sein Aussageverhalten zu treffen. Dagegen wurde im Falle der Angeklagten verstoßen.

Der aufgezeigte Verfahrensverstoß bei den Vernehmungen der Angeklagten führt zu einem Verwertungsverbot hinsichtlich ihrer Angaben anlässlich der beiden Vernehmungen am 10. Dezember 2012. Zwar zieht nach ständiger Rechtsprechung nicht jedes Verbot, einen Beweis zu erheben, ohne weiteres auch ein Beweisverwertungsverbot nach sich. Vielmehr ist dies nach den Umständen des Einzelfalles unter Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte und der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Bedeutsam sind dabei insbesondere die Art und der Schutzzweck des etwaigen Beweiserhebungsverbots sowie des Gewichts des in Rede stehenden Verfahrensverstößes, das seinerseits wesentlich von der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter bestimmt wird.

Ein Verwertungsverbot liegt jedoch stets dann vor, wenn die verletzte Verfahrensvorschrift dazu bestimmt ist, die Grundlagen der verfahrensrechtlichen Stellung eines Angeklagten oder Beschuldigten im Strafverfahren zu sichern (BGH ab Beschluss vom 27. Februar 1992 - 5 StR 190/91, BGHSt 38, 214, 219 ff.; Urteil vom 29. Oktober 1992 - 4 StR 126/92, BGHSt 38, 372, 373 f.).

So liegt der Fall hier. Die von § 136 Abs. 1 StPO geschützten Beschuldigtenrechte gehören - wie dargelegt - zu den wichtigsten verfahrensrechtlichen Prinzipien. Durch sie wird sichergestellt, dass der Beschuldigte oder Angeklagte nicht nur Objekt des Strafverfahrens ist, sondern zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gang und Ergebnis Einfluss nehmen kann (BGH, Urteil vom 29. Oktober 1992 - 4 StR 126/92, BGHSt 38, 372, 374). Jeder Beschuldigte ist bei seiner ersten Vernehmung in besonderem Maße der Gefahr ausgesetzt, sich unbedacht selbst zu belasten. In dieser Situation ist er oft unvorbereitet, ohne Ratgeber und auch sonst von der vertrauten Umgebung abgeschnitten. Nicht selten ist er durch die Ereignisse verwirrt und durch die ungewohnte Umgebung bedrückt oder verängstigt. Unter Verweis auf die Sachverhaltsdarstellungen unter III.1 tritt als zusätzlicher Gesichtspunkt bei der Angeklagten noch der katastrophale physische und psychische Zustand zum Zeitpunkt der Vernehmungen hinzu. Erste Angaben eines Beschuldigten entfalten - wie gerichtsbekannt - eine faktische Wirkung, die für den weiteren Verlauf des Verfahrens von erheblicher Bedeutung ist. (BGH, Beschluss vom 27. Februar 1992 - 5 StR 190/91, BGHSt 38, 214, 221 f.). Diese zum Schweigerecht eines Beschuldigten entwickelten Grundsätze haben für die Mitteilungspflichten nach § 136 Abs. 1 StPO entsprechend zu gelten.

Auch aus diesen Gründen ist - neben den unter II ausgeführten Gründen - von einem Beweisverwertungsverbot auszugehen.

Anlagen:

1. Original und zwei Abschriften für die Schwurgerichtskammer;
2. Abschrift für die Staatsanwaltschaft Berlin;
3. Abschrift für die Sachverständige Frau Mikolaiczuk

Ulrich Dost-Roxin

Rechtsanwalt